

**Vorabstellungnahme Naturschutz  
zur Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 05-78 "Zwischen Pulverturmstraße und Schwarzem Weg"**

Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes am Moniberg im Bereich der Flur-Nrn. 2539/1, 2541/6, 2541/8 Gemarkung Landshut mit den Zielen, eine Wohnbebauung im Einklang mit den bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans zu ermöglichen bzw. zur angrenzenden Grünfläche in städtebaulich gebotener Weise abzugrenzen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt.

Da es sich bei den Flächen um einen wertvollen Biotopkomplex (amtlich kartiertes Biotop Nr. LA-0127 „Gehölzbestand und Einzelbäume am Moniberg“) mit hoher Arten- und Strukturvielfalt handelt, auf denen seit Jahren eine Diskussion über die Bebaubarkeit ohne absehbare Einigkeit herrscht, wird es als sinnvoll erachtet, die bauliche Nachverdichtung durch entsprechende Festsetzungen zu steuern und zugleich den im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellten und in natura vorhandenen Bereich zur Wahrung und Förderung der Belange Biotop-, Arten und Klimaschutz als Wald-, Biotop- bzw. Grünfläche zu erhalten.

Gemäß dem vorgelegten Stadtratsantrag soll parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Verfahren zur In-schutznahme des bereits im Landschaftsplan avisierten Landschaftsbestandteils auf den o. g. Grünflächen eingeleitet werden. Während des In-schutznahmeverfahrens nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG soll der geplante Landschaftsbestandteil einstweilig gesichert werden. Dieser Vorschlag wird vom Sachgebiet Naturschutz befürwortet.

Gemäß naturschutzfachlicher Stellungnahme zum Bauantrag aus dem Jahr 2023 ist eine Bebauung bis zu einer Baulinie, die aus einer Verbindungslinie der beiden südlichen Gebäudekanten der beiden Nachbarhäuser Pulverturmstraße 18 und 22 einhergeht, mit einem notwendigen Mindestmaß an Baumfällungen grundsätzlich vertretbar.

Jede Baumfällung ist durch eine entsprechende Ersatzpflanzung auszugleichen bzw. ist im Bebauungsplanverfahren die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Zudem sind auch die Aspekte des Artenschutzes im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Die im Gebiet befindlichen Bäume eignen sich auf Grund ihres Alters und ggf. vorhanden Höhlungen als Habitate etwa für Fledermäuse und Vögel.

gez.  
Viktoria Krause  
Fachkraft für Naturschutz  
Stadt Landshut

Landshut, den 24.06.2024